

## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wohl jeder dürfte in seinem näheren persönlichen Umfeld jemanden kennen, der alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und deshalb die Hilfe anderer benötigt. Bei den meisten Angelegenheiten des täglichen Lebens können der Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder oder Freunde helfen. Für viele Rechtsgeschäfte sind Angehörige jedoch ohne eine entsprechende Vollmacht nicht handlungsfähig. So können Angehörige, insbesondere aber nichteheliche Lebenspartner ohne Vollmacht die Krankenakten nicht einsehen, haben möglicherweise nur ein beschränktes Besuchsrecht im Krankenhaus und können in Fragen der Heilbehandlung nicht mitbestimmen.

Ist bei einem Unfall oder einer plötzlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein schneller Zugriff auf Vermögenswerte des Betroffenen nötig, z. B. um eine Unterbringung zur Pflege zu finanzieren, so scheidet dies häufig an der fehlenden Verfügungsbefugnis der Angehörigen. Hat der Betroffene es versäumt, einer Vertrauensperson eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, muss das zuständige Amtsgericht einen – möglicherweise familienfremden – Betreuer bestellen, der dann für den Betroffenen die notwendigen Vermögensdispositionen vornimmt.

## Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht

Für den Fall der Handlungs- oder Entscheidungsunfähigkeit kann jeder mit einer Vollmacht eine oder mehrere Personen seines Vertrauens ermächtigen, bei Rechtsgeschäften und in allen Angelegenheiten der Vermögenssorge die Interessen des Vollmachtgebers wahrzunehmen. Erstreckt sich eine solche Vollmacht auf alle Vermögensangelegenheiten, spricht man von einer „Generalvollmacht“. Soll der Bevollmächtigte die Interessen des Vollmachtgebers auch in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Entscheidungen über medizinische Behandlungen) wahrnehmen können, muss eine entsprechende Vollmacht (sog. „Vorsorgevollmacht“) diese Aufgaben ausdrücklich umfassen. Sofern der Vollmachtgeber über Grundbesitz verfügt, ist zumindest eine notarielle Beglaubigung erforderlich.

Wichtig ist eine sorgfältige Ausgestaltung der Vollmacht, damit der Bevollmächtigte nur so viel „Rechtsmacht“ erhält, wie der Vollmachtgeber ihm für Notfälle auch wirklich einräumen will. Dabei ist stets zu bedenken, dass derjenige, dem der Bevollmächtigte die Vollmacht präsentiert, aus der Vollmacht selbst zweifelsfrei erkennen können muss, ob die beabsichtigte Handlung oder Maßnahme auch von der Vollmacht gedeckt ist. Hat er Zweifel am Umfang der Bevollmächtigung, kann und

wird er die Vollmacht zurückweisen. Weiter muss gewährleistet sein, dass der Vollmachtgeber jederzeit rechtswirksam widerrufen kann.

## **Patientenverfügung**

Ergänzend zur Bevollmächtigung einer Vertrauensperson für Notfälle geben viele im Rahmen einer sog. „Patientenverfügung“ Anweisungen für die in bestimmten Extremsituationen gewünschte medizinische Behandlung und Pflege. Wichtig sind solche Anordnungen insbesondere für den Fall, dass ein Patient sich wegen lang anhaltender Bewusstlosigkeit oder schweren Hirnschäden nicht mehr selbst äußern kann. Üblicherweise enthalten Patientenverfügungen Anordnungen und Wünsche für die Frage, ob die behandelnden Ärzte alle Möglichkeiten moderner Medizin ausschöpfen sollen, um das Leben zu erhalten, oder ob sie unter bestimmten Voraussetzungen auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten sollen. Auch Fragen der Organspende werden häufig angesprochen.

Patientenverfügungen sollten schriftlich verfasst werden und den Willen des Betroffenen zweifelsfrei und für die Ärzte verbindlich formuliert werden. Verschiedene Organisationen, u. a. auch das DRK und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben Formulierungshilfen herausgegeben. Entscheiden muss aber letztlich jeder für sich selbst, ob und welche Anweisungen den behandelnden Ärzten und Pflegeern durch eine Patientenverfügung gegeben werden sollen.

Die Anforderungen an eine „funktionierende“ und rechtssichere Patientenverfügung sind durch die jüngere Rechtsprechung präzisiert worden. Wenn man sich an Gestaltungsvorschlägen orientiert, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, ist besonderes Augenmerk auf die Aktualität der Vorschläge und – wie in anderen Belangen auch – auf die Expertise des Verfassers zu richten.

Aus Wirksamkeitsgründen ist eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung nicht erforderlich; sie empfiehlt sich jedoch aus Beweisgründen. An dieser Stelle bietet es sich an, kurz die Unterschiede zwischen einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung „mit“ und „ohne“ Entwurf zu erläutern:

Die Unterschriftsbeglaubigung unter einem selbst gestalteten Entwurf (also „ohne Entwurf“ durch den Notar) bestätigt die Authentizität der Unterschrift; eine inhaltliche Prüfung des Textes durch den beglaubigenden Notar ist damit nicht verbunden und damit auch keine Haftung. Der Gebührensatz für die Beglaubigung „ohne Entwurf“ ist aus diesem Grund niedrig; der zugrundeliegende Geschäftswert begrenzt.

Entwirft der Notar hingegen – mit der erwähnten Haftungsfolge – nach eingehender Beratung eine Patientenverfügung, gilt für die Unterschriftsbeglaubigung einer höherer Gebührensatz und die Geschäftswertbegrenzung greift erst bei einem höheren Betrag.